

S a t z u n g

der Stadt Jever über die Festsetzung eines Beitrages für die straßenbauliche Maßnahme "Alter Markt / Schloßplatz, begrenzt durch die Einmündung des Schloßplatzes in die Schloßstraße, die Grenze zu der mit dem Schloß bebauten Parzelle sowie den Radwegbereich entlang der Einmündung Schloßstraße / B 210"

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 27. März 1990 (Nds. GVBl. S. 115), sowie des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 23. Juni 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die straßenbauliche Maßnahme "Alter Markt / Schloßplatz, Teilflächen der Parzelle 460/4, 551/8 sowie 674/4, begrenzt durch die Einmündung des Schloßplatzes in die Schloßstraße, die Parzellengrenze zur Parzelle 551/7 (Schloß) sowie den Radwegbereich entlang der Einmündung Schloßstraße / B 210" beträgt abweichend von § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 24. September 1987

30 v.H.

§ 2


Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2942 Jever, den 23. Juni 1992

STADT JEVER


Donk
1. stellv.
Bürgermeisterin




Hashagen
Stadtdirektor